

# Nationale Umsetzung des EU-Milchpakets in Österreich

DI Christian ROSENWIRTH

*Leiter der Abteilung Milch, Sektion Landwirtschaft und Ernährung, Lebensministerium, Wien*

## Mehr Stabilität für den Milchmarkt - das EU-Milchpaket

Das EU-Milchpaket als Begleitmaßnahme zum Milchquotenauslauf stärkt einerseits die Verhandlungsposition der Milcherzeuger und ermöglicht andererseits die bessere Zusammenarbeit der gesamten Milchbranche. Im Kern geht es um Ausnahmen im EU-Agrarrecht vom EU-Wettbewerbsrecht. Damit soll ein Beitrag zu mehr rechtlicher Klarheit für die Betroffenen geleistet werden.

Das Milchpaket wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 verlautbart und ist seit 2. April 2012 in Kraft. Die Regelungen zu den Verträgen, den gemeinsamen Vertrags- bzw. Preisverhandlungen und das Mengenmanagement für Käse mit geschützter Herkunftsangabe gelten seit 3. Oktober 2012.

## Nationale Umsetzung in mehreren Schritten

Grund ist, dass auch das EU-Milchpaket in zwei Schritten in Kraft getreten ist.

In einem **ersten Schritt** wurden mit der nationalen Verordnung über Milchsektor-Zusammenschlüsse (MZV), BGBl. II 343 die Details zur **Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden** festgelegt. Die Anerkennung von **Erzeugerorganisationen muss** der Mitgliedstaat vorsehen, die Anerkennung von **Branchenverbänden kann** der Mitgliedstaat vorsehen, was Österreich gemacht hat. Anerkennungen führt das BMLFUW durch, es ist ebenso zuständig für die Durchführung und Entgegennahme von Meldungen. Die Agrarmarkt Austria ist für die Vollziehung verantwortlich.

## Mindestanforderungen zur Anerkennung von

- **Erzeugerorganisationen**
  - Mindestens 20 Erzeuger oder
  - pro Kalenderjahr mindestens 3.000 Tonnen Rohmilchlieferung oder Rohmilchäquivalent
  - Begründung: damit soll zumindest die Menge für eine Tour für einen Milchsammelwagen bei zweitägiger Abholung zusammenkommen.
- **Vereinigungen von Erzeugerorganisationen**
  - Die Vereinigung muss aus mindestens drei anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.
- **Branchenverbände**
  - Die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder des Branchenverbandes muss die Hälfte des jährlichen Umsatzes der österreichischen Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung (in €) übersteigen.

- Auf Vorschlag eines nach diesen Kriterien anerkannten Dach-Branchenverbandes können innerhalb desselben regionale oder produktgruppenspezifische Teilverbände ebenfalls anerkannt werden. Die Auflagen für die jeweilige Region oder Produktgruppe entsprechen denen auf nationaler Ebene.
- Begründung: Ziel war nach dem Vorbild des österreichischen Weinkomitees (einziger Branchenverband bisher in Österreich) die Zusammenarbeit auf breiter Basis ausgehend von einer österreichischen Dachorganisation zu forcieren.
- Für die Gründung eines Branchenverbandes ist aber die **Initiative der Vertreter der Milchwirtschaftsbranche erforderlich**. Die Vertreter der Milchbauern und Bäuerinnen müssen beteiligt sein.

## Mengenmanagement für Käse mit geschützter Herkunftsbezeichnung

Im ersten nationalen Umsetzungsschritt wurde auch die Möglichkeit für die Steuerung des Angebotes bei herkunftsgeschützten Käsen (z.B. Tiroler Bergkäse) in Österreich vorgesehen. Der **Antrag** auf Festlegung von verbindlichen Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei herkunftsgeschützten Käsen ist, unter Beilage von geeigneten Unterlagen, ebenfalls **an das BMLFUW** zu stellen.

**Hintergrund:** Unter bestimmten Bedingungen dürfen Erzeugerorganisationen und Branchenverbände bei Käsen mit geschützter Herkunftsangabe (g.U., g.g.A.) die Menge des Produktes steuern. Die Mitgliedstaaten legen auf Antrag der Organisationen die Regeln dafür fest. Sie gelten nur für drei Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit und dürfen weder den freien Handel stören noch Marktbarrieren aufbauen. Preise dürfen nicht festgelegt werden, auch keine Richtpreise. Voraussetzung dafür ist, dass die Organisationen mindestens zwei Drittel der Milch und des daraus erzeugten Produktes und mindestens zwei Drittel der Milch- bzw. Käseerzeuger vertreten.

## Bessere Verhandlungsposition für Milcherzeuger in einem 2. Schritt durch Änderung der MZV national umgesetzt

Im Mitgliedstaat anerkannte Erzeugerorganisationen können für ihre Mitglieder gemeinsam Verträge aushandeln und auch einen gemeinsamen Milchpreis festlegen. Diese Vorgangsweise war bisher durch das Wettbewerbsrecht eingeschränkt und unterlag einer Einzelfallbeurteilung durch die Wettbewerbsbehörden. Damit soll vor allem Milcherzeugern geholfen werden, die nicht in Genossenschaften



Lehr- und Forschungszentrum  
Landwirtschaft  
[www.raumberg-gumpenstein.at](http://www.raumberg-gumpenstein.at)



organisiert sind, indem ihre Verhandlungsposition gestärkt wird. Große Bedeutung hat dieser Punkt vor allem in anderen Mitgliedstaaten, wo die Milchproduktion weniger stark genossenschaftlich organisiert ist als in Österreich.

Der relevante Marktanteil solcher Erzeugerorganisationen wurde mit 33% der nationalen Milchproduktion beschränkt und beträgt für Österreich 1,075 Mio.t (im Jahr 2013). Voraussetzung ist, dass die Erzeugerorganisation oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen anerkannt sind. Das **BMLFUW** ist **vor Beginn der Vertragsverhandlungen** von der anerkannten Erzeugerorganisation **schriftlich zu benachrichtigen**. Unter dem Link <http://www.lebensministerium.at/land/produktion-maerkte/tierische-produktion/milch/Milchpaketdetails.html> sind die Voraussetzungen und eine Vorlage für die Meldung ersichtlich.

### Umsetzungszeitpunkt schriftlicher Verträge noch offen

Die Mitgliedstaaten **können** zwingend vorschreiben, dass schriftliche Verträge zwischen Milcherzeugern und Milchkäufern abgeschlossen werden. Sie können sogar eine

Vertragsdauer von mindestens 6 Monaten vorschreiben. Diese kann allerdings vom Milcherzeuger abgelehnt werden. Sowohl Verträge als auch Vertragsangebote müssen Bestandteile zu Liefermenge, Preis, Lieferzeitpunkt, Abholungsmodalitäten und Zahlungsfristen beinhalten. Die Details dazu sind aber frei verhandelbar.

Es besteht in Österreich nach ersten Diskussionen durchaus **Interesse** der Branche, vor allem der **Landwirtschaft**, die Möglichkeit der **verpflichtenden Verträge** und einer **Mindestvertragsdauer** von **einem Jahr anzuwenden**. Die Umsetzung in nationales Recht ist erst zu einem späteren Zeitpunkt realistisch, da dazu im nationalen Marktordnungsgesetz 2007 erst eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden muss. Da in Österreich in der Praxis diese Vorgaben bereits angewendet werden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

### Zusammenfassung

Österreich hat das EU-Milchpaket bereits größtenteils umgesetzt. Die national festzulegenden Kriterien entsprechen in der Größenordnung im Durchschnitt jener der anderen Mitgliedstaaten.